



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2018

ULA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und
zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
Drucksache 19/5462**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird Satz 2 in § 23 Abs. 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Die Nr. 8 wird aufgehoben und Nr. 9 bis 32 werden Nr. 8 bis 31.
2. Als neuer Art. 5 wird eingefügt:

**"Artikel 5
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung¹**

Nr. 12.2 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a)

- aa) die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit der Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Wassergesetzes,
- bb) die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes,
- cc) die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,

jeweils in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes, außer in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes,"

2. In Buchst. b wird die Angabe "§ 78 Abs. 3 Satz 1" durch "§ 78 Abs. 5 Satz 1" und die Angabe "§ 78 Abs. 4 Satz 1" durch "§ 78a Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
 3. Buchst. c wird aufgehoben."
3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6.

¹ Ändert FFN 212-5

Begründung**Zu Nr. 1 Buchst. a (Art. 1 Nr. 7 - § 23 Abs. 2)**

In der Verbändeanhörung wurde fachlich dargelegt, dass auch die kleingärtnerische Nutzung im Gewässerrandstreifen einen maßgeblichen Beitrag zur Belastung der Gewässer leistet, insbesondere hier auch eine besondere Fachkunde nicht zugrunde gelegt werden kann. Die Privilegierung ist daher zu streichen.

Zu Nr. 1 Buchst. b (Art. 1 Nr. 8 - § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)

Im Rahmen der Gesamtabwägung sind auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft einzubinden.

Zu Nr. 2 (neuer Art. 5)Zu Nr. 1Zu Doppelbuchst. aa

Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Art. 1 dieses Gesetzes und eine Aufnahme als Doppelbuchst. aa aus systematischen Gründen anstatt wie bisher unter Buchst. c.

Zu Doppelbuchst. bb

Hier wird die alte Regelung unter Doppelbuchst. aa mit Anpassungen an das durch Art. 1 dieses Gesetzes novellierte HWG in § 23 fortgeführt.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Regelung unter dem alten Doppelbuchst. bb wird hier weitergeführt.

Zu Nr. 2

Es erfolgen die notwendigen Anpassungen der Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an das novellierte WHG aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes II in 2017.

Zu Nr. 3

Buchst. c ist wegen der Aufnahme der Regelung unter Doppelbuchst. aa zu streichen.

Zu Nr. 3 (bisheriger Art. 5)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung eines neuen Art. 5 durch Nr. 2.

Wiesbaden, 8. Mai 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)